



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen der Latrace GmbH ("Lattice") und dem Kunden. Die AGB werden vom Kunden mit der Auftragserteilung über die Erbringung von Dienstleistungen ("Vertrag") ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt. Die AGB werden mittels Vertrag zwischen dem Kunden und Latrace konkretisiert und ergänzt, sobald dieser geschlossen wird. Insbesondere betrifft dies Art, Umfang und Preisgestaltung eines Auftrags.

1.2. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Latrace schriftlich bestätigt werden.

1.3. Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Kunde legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, behalten die AGB von Latrace gegenüber den AGB des Kunden ihre Wirksamkeit und gehen den Kunden AGB vor.

1.4. Auch wenn die AGB nicht wiederholt vorgelegt oder erneut ausdrücklich vereinbart werden, gelten diese für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder die AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

1.6. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

2. Dienstleistungen von Latrace

2.1. Gegenstand des Vertrags sind die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Dienstleistungen. Im Regelfall erstellt Latrace ein Angebot, welches durch den Kunden gegengezeichnet und an Latrace zurückgesendet wird. Ebenfalls erklärt der Kunde konkludent durch Überweisung der Anzahlung die Annahme des durch Latrace übersendeten Angebots.

2.2. Ist ein zeitlicher Projektablauf vorgesehen, so dient dieser lediglich Planungszwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben. Angaben zu Lieferterminen und Herstellungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich durch Latrace als Fixtermine bestätigt worden sind.

2.3. Werden die vorgesehenen Fristen überschritten oder ist dies absehbar, so teilt Latrace dies dem Kunden sobald als möglich und unter Nennung der Gründe mit und bemüht sich, sofern die Verzögerung in ihren Verantwortungsbereich fällt, den Terminverzug aufzuholen. Für den Fall des Leistungsverzugs durch Latrace oder ihre Vorlieferanten kann der Kunde nur Schadenersatz verlangen, wenn der Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfe den Schaden bzw. den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

2.4. Im Falle Höherer Gewalt und sonstiger unverschuldeter Umstände, auch wenn diese beim Vorlieferanten eintreten, sind auch bei Vereinbarung von Fixterminen diese an die Verzögerungen anzupassen, ohne dass Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz entstehen. Latrace behält sich bei anhaltender Höherer Gewalt vor, die Lieferung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz entstehen.

2.5. Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so hat Latrace das Recht, nach ihrer Wahl eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung innerhalb von sieben (7) Tagen zu verlangen. Sie kann auch die Ausführung laufender Aufträge unterbrechen und deren Bezahlung verlangen. Im Weigerungsfall ist Latrace berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche zu.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1. Der Kunde stellt Latrace rechtzeitig alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Arbeitsmaterialien, Informationen und Infrastruktur zur Verfügung. Latrace geht davon aus, dass die rechtmässig zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind.

3.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Termine und Fristen, die von ihm oder anderen von ihm hinzugezogenen Projektverantwortlichen hinzugezogen werden, eingehalten werden.

3.3. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass Latrace ihre Leistungen nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann, oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde (z.B. Mehraufwand von Latrace).

3.4. Unterlässt bzw. verzögert der Kunde fahrlässig oder schuldhaft eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann Latrace für die infolgedessen nicht geleistete Beratung die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Entschliesst sich Latrace, die Beratungsleistungen dennoch zu erbringen, so erfolgt dies nur nach angemessener Anpassung des Zeitplans. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kunde mit der Annahme der Beratungsleistungen in Verzug kommt. Unberührt bleiben die Ansprüche von Latrace auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen.

4. Arbeitsergebnisse / Immaterialgüterrechte

4.1. Alle Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber- und Designrechte, an Entwürfen, Zeichnungen, und sonstigen Unterlagen, welche von Latrace angefertigt wurden, verbleiben bei ihr. Mit der Bezahlung des Honorars darf der Kunde die Arbeitsergebnisse von Latrace für den vereinbarten Vertragszweck nutzen; eine darüberhinausgehende Verwendung, z.B. für eigene Werbezwecke, bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung von Latrace. Die Erstellung von Vervielfältigungen ist dem Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung von Latrace nicht gestattet.

4.2. Es ist Latrace ausdrücklich gestattet, Entwürfe und Zeichnungen sowie Fotos ihrer Werke in anonymisierter Form, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden, zu Dokumentations- und Werbezwecken zu publizieren.

4.3. Für Vorlagen (z.B. Abbildungen, Muster, Fotos etc.), welche Latrace vom Kunden überlassen werden, darf Latrace davon ausgehen, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist.

4.4. Muster, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Projektbesprechung oder -ausarbeitung überlassen werden, verbleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von Latrace und sind dieser auf erste Aufforderung zurückzugeben.

4.5. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Reproduktionsunterlagen ist der Kunde allein verantwortlich. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt wurden. Der Kunde hat Latrace von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

5. Vertretungsbefugnis / Verhältnis zu Dritten

5.1. Das für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderliche Material wird von Latrace grundsätzlich in eigener Regie beschafft, wobei die Einkaufskosten dem Kunden belastet werden.

5.2. Die Werk- oder Kaufverträge mit Handwerkern und Lieferanten, die im Rahmen eines Projekts für den Kunden tätig werden, und nicht bloss Zulieferer von Latrace sind, werden grundsätzlich vom Kunden direkt verhandelt und abgeschlossen. Nach Absprache mit dem Kunden kann Latrace derartige Verträge als Stellvertreterin im Namen und auf Rechnung des Kunden abschliessen. Vertragspartei ist somit in jedem Fall der Kunde.

5.3. Nach Massgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen ist Latrace Dritten gegenüber weisungsbefugt. Im Zweifelsfall holt Latrace spezifische Instruktionen des Kunden ein für wesentliche Anordnungen terminlicher, qualitativer oder finanzieller Art. Sofern der Kunde direkt Weisungen an Handwerker oder Lieferanten erteilt, orientiert er Latrace unverzüglich.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1. Latrace behandelt die in Erfüllung des Vertrags erhaltenen Informationen des Kunden vertraulich und verwendet diese ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Leistung; Latrace macht Daten unberechtigten Dritten nicht zugänglich. Die Nutzung solcher vertraulicher Informationen für andere Aufträge bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

6.2. Der Kunde ermächtigt Latrace, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten selber oder durch Dritte (Partner und Zulieferanten) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Latrace bestätigt gegenüber dem Kunden, die zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln.

6.3. Latrace verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere elektronische Daten) regelmässig zu sichern und vor Verlust zu schützen. Latrace kann bei einem allfälligen Datenverlust nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit oder bei technischen Defekten (z.B. Beschädigung von Backups) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich von allen an Latrace übermittelten Daten, insbesondere von bestehenden Plänen, an Latrace nur Kopien zu senden und behält in seinem Archiv die Originalunterlagen zurück. Werden vom Kunden trotzdem Originaldaten oder Originalpläne übermittelt, übernimmt Latrace keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

6.5. Die Aufbewahrungs- und Archivierungspflicht von Daten geht mit der Lieferung der Daten und Abschluss des Auftrages an den Kunden über.

7. Honorar, Spesen und sonstige Auslagen

7.1. Latrace rechnet das Honorar und Material gemäss Vertrag ab. Kosten Dritter, z.B. von Handwerkern, die vom Kunden hinzugezogen werden, werden nicht über Latrace abgerechnet.

7.2. Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden. Überstunden werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

7.3. Spesen und Auslagen, insbesondere Materialkosten, Aufwand für Vervielfältigungen, Übermittlung und Austausch von Daten für Ausführungsunterlagen, Dokumentationen, Fahrten, weitere Reiseentschädigungen, wie z.B. Übernachtungskosten und Verpflegung, Zölle und andere Gebühren und sonstige im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen anfallende Auslagen sind im Honorar nicht inbegriffen und werden dem Kunden zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

7.4. Honorare verstehen sich je nach Vereinbarung in Schweizer Franken oder Euro und exklusive Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Abgaben.

7.5. Falls es mit Bezug auf Material, das in Schweizer Franken verrechnet wird, aber von Latrace aus dem Euroraum bezogen wird, gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung zu Kursschwankungen von mehr als 15% kommt, werden diese an den Kunden weitergegeben.

7.6. Um Bestellvorgänge effizient und fehlervermeidend zu gestalten, unterhält Latrace – in der Regel sehr langfristige – Kooperationen mit Warenlieferanten. Im Rahmen dieser Kooperationen kann es vorkommen, dass Latrace Rabatte und Provisionen erhält. Der Kunde erklärt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder Zahlung der Anzahlungsrechnung, dass er hiervon Kenntnis genommen hat und erklärt ferner gegenüber Latrace, dass er keinen Anspruch auf diese Rabatte und Provisionen erhebt.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1. Im Zeitpunkt der Auftragserteilung erhält Latrace generell eine Anzahlung von 50% der geschätzten Kosten gemäss Budget bzw. Auftragsbestätigung. Der Restbetrag wird nach weiterer Zwischenrechnung sowie nach Auftragserteilung fällig. Erst nach Eingang der Anzahlung kann Latrace den Auftrag ausführen und etwaige Bestellungen auslösen.

8.2. Falls von den Parteien nicht anders vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Dem Kunden steht im Zusammenhang mit den Honorar- und Aufwendungsersatzansprüchen von Latrace kein Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht zu. Werden fällige Zahlungen durch den Kunden nicht ausgeführt, so berechnet Latrace einen Verzugszins von sieben (7) Prozentpunkten auf die ausstehende Forderung.

8.3. Bei grösseren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, behält Latrace sich vor, Zwischenabrechnungen zu erstellen.

8.4. Die von Latrace gestellten Rechnungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu beanstanden, andernfalls gelten sie als genehmigt. Latrace behält sich vor, die Berechtigung einer Reklamation anzuerkennen.

9. Mängelrügen

9.1. Mängel oder Abweichungen im Zusammenhang mit der Anbahnung des Vertrages oder den Leistungen von Latrace sind vom Kunden sobald als möglich, spätestens jedoch innert zehn (10) Tagen nach Abschluss der anzubahnenden und/ oder vereinbarten Leistungen, geltend zu machen.

9.2. Es ist Sache des Kunden, allfällige Mängel bei Handwerkern und Lieferanten, die von ihm zur Ausführung von Projekten hinzugezogen werden, innert Frist direkt geltend zu machen.

10. Sorgfalt und Haftung

10.1. Latrace wahrt die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Fachkunde.

10.2. Latrace macht den Kunden auf Folgen von dessen Anweisungen und Wünschen hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt ihn im Falle von unzumutbaren Weisungen und Anordnungen ab. Beharrt der Kunde trotz Abmahnung auf seiner Forderung, so ist Latrace für deren Folgen nicht verantwortlich.

10.3. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, welche auf unvollständige oder fehlerhafte Informationen des Kunden zurückzuführen sind, haftet Latrace nicht.

10.4. Latrace haftet nicht für die fristgerechte und vertragskonforme Leistung von Dritten, wie z.B. Handwerkern und Lieferanten, mit welchen der Kunde direkt oder durch Vertretung seitens Latrace Verträge abgeschlossen hat. Ebenso wenig besteht die Haftung für die Verwendungsbefugnis von Vorlagen, welche Latrace vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

10.5. Die Haftung von Latrace für vertragliche Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit besteht in keinem Fall.

11. Beendigung des Vertrags

11.1. Mit der gegenseitigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten endet der Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

11.2. Eine vorzeitige Kündigung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Schon erworbene Ansprüche von Latrace auf Honorar- oder Spesenleistungen bleiben von der Kündigung unberührt. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, hat die kündigende Partei angemessenen Schadenersatz zu leisten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Diese AGB beruhen auf Schweizer Recht. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

12.2. Die Parteien werden alles dafür tun, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrags ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.

12.3. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird von beiden Parteien der Geschäftssitz der Latrace GmbH in Luzern, Schweiz anerkannt.